

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Dienstleistungen), welche die Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG (im Folgenden „KOSMOS“ genannt) bezieht. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn KOSMOS – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Abweichende Bedingungen von Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, KOSMOS hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu einer Bestellung und diesen Bedingungen oder mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch KOSMOS.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen über die Lieferung beweglicher Sachen oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist im Internet unter www.kosmos.de abrufbar.

2. Bestell- und Auftragsbestätigung, Ausführungsunterlagen

- 2.1 Angebote müssen den Angaben der Bestellanfrage von KOSMOS entsprechend abgegeben werden. Der Lieferant hat auf Abweichungen besonders hinzuweisen. Die Angebotsabgabe hat kostenlos zu erfolgen. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist für KOSMOS unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen von KOSMOS gelten nur, wenn sie schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift versehen sind. KOSMOS kann auch nach schriftlichem Vertragsschluss Modifikationen an der Bestellung verlangen, und zwar
 - (i) bei Entwürfen, Design, Spezifikationen;
 - (ii) bei Verpackung und Versand;
 - (iii) beim Ort der Inspektion, bei Warenannahme und Lieferadresse
 - (iv) beim Lieferzeitplan.Sollten solche Modifikationen die Kosten oder den Zeitbedarf erhöhen oder verringern, so kann eine angemessene Anpassung in Preis und/oder Lieferzeitplan von jeder Partei gefordert werden. Eine solche Forderung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens dreißig (30) Tage nach der erklärten Modifikation in schriftlicher Form beim Verlag eingeht.
- 2.3 Die Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, je nachdem was früher eintritt (a) Versand der Waren oder gänzliche oder teilweise Erbringung von Dienstleistungen nach Bestellung oder (b) innerhalb von 15 Tagen nach Bestellung durch KOSMOS und unterbliebener Mitteilung der Bestellablehnung durch den Lieferanten an KOSMOS. Die Bestellung soll angenommen werden durch Übersendung einer rechtsverbindlich unterzeichneten Annahmeerklärung, welche das Lieferdatum, den Preis und alle relevanten Daten der Bestellung enthält.
- 2.4 Weicht die Annahme durch den Lieferanten von der Bestellung ab, so ist KOSMOS nur gebunden, wenn die Abweichung in der Annahme der Bestellung kenntlich gemacht wurde und KOSMOS der Abweichung schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren Bezahlung enthält keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung.
- 2.5 Bei Bestellungen von Stoffen und Zubereitungen, für die ein DIN-Sicherheitsdatenblatt (Norm) existiert, hat der Lieferant dieses von sich aus kostenlos mitzuliefern. Eine Kopie ist an den Einkauf von KOSMOS zu senden.
- 2.6 Die zur Ausführung der Lieferung von KOSMOS übersandten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Der Lieferant hat KOSMOS unverzüglich mitzuteilen, ob Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen.
- 2.7 Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten von KOSMOS überlassen werden, bleiben Eigentum von KOSMOS und dürfen ebenso wie die vom Lieferanten nach besonderer Angabe des Verlages angefertigten Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Zeichnungen, Pläne, Muster, Vorlagen usw. sind einschließlich Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder, wenn diese unterbleibt, ohne Aufforderung und Kosten vom Lieferanten an KOSMOS zurückzugeben.
- 2.8 Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die von KOSMOS angefordert oder vom Lieferanten vor Vertragsabschluss vorgelegt wurden und den Liefergegenstand oder die Leistung im Hinblick auf Beschaffenheit, Eignung und Gebrauchsfähigkeit beschreiben, werden Vertragsinhalt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.9 Der Lieferant ist verpflichtet, zu Beginn einer Produktion zwei Muster auf schnellstem Wege an KOSMOS zu schicken.
- 2.10 KOSMOS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Dem Lieferanten erwachsen aus Anlass einer solchen Übertragung keine Rechte. Bei Insolvenz des Lieferanten oder Wechsel seiner Rechtsform oder Eigentümerstruktur ist KOSMOS berechtigt von seinen Verträgen oder Bestellungen ganz oder teilweise zurückzutreten oder zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, KOSMOS von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren.

3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Dokumentation

- 3.1 Die Lieferung von Materialien und ihren Verpackungen muss den einschlägigen europäischen und amerikanischen Gesetzen und Richtlinien entsprechen, die für diese Materialien und für Spielzeug zum jeweiligen Lieferzeitpunkt anwendbar sind. In Kraft getretene Europäische Gesetzgebung: RICHTLINIE 2009/48/EG (über die Sicherheit von Spielzeug) mit allen Änderungen, EN71 Serie (alle anwendbaren Teile), EN62115, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), RICHTLINIE 2011/65/EG (RoHS II) mit Vorgängerfassung RICHTLINIE 2002/95/EG (RoHS I), RICHTLINIE 2014/30/EU (EMV, Elektromagnetische Verträglichkeit) mit ihrer Vorgängerfassung: RICHTLINIE 2004/108/EG; Verordnung 2006/66/EG (Batterie-Verordnung) mit allen anwendbaren Normen etc.

In Kraft getretene Amerikanische Gesetzgebung: Sicherheitsstandards der U.S. Consumer Product Safety Commission (CPSC), CPSIA, ASTM, Chemikaliengesetzgebung etc.

Die gelieferten Produkte müssen mit den notwendigen Sicherheitsanforderungen und anwendbaren Rechtsvorschriften während ihrer voraussichtlichen und regelmäßigen Nutzungsdauer in Einklang stehen. Der Verkäufer darf keine verbotenen Substanzen beim Herstellungsprozess verwenden und wird dafür Sorge tragen, dass während der Nutzungsdauer keine verbotenen Substanzen (z.B. Chromium VI) im Produkt entstehen können.

- 3.2 Die Materialien/Verpackungen dürfen nicht radioaktiv sein oder Stoffe enthalten, die in Spielzeug verboten oder nicht zugelassen sind (z.B. SVHC, CMR, verbotene Schwermetalle, Phthalate, Azofarbstoffe, allergene Substanzen, z.B. Nickel, allergene Duftstoffe oder Konservierungsmittel, N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe, Benzol, Kadmium PAKs, Bisphenol A, TECP, TCPP oder TDCP). Die aktuelle Fassung der Chemiegeseztgebung ist einzuhalten, insbesondere die REACH-Vorschrift. Für Spielzeug, das elektrische Komponenten enthält, gelten zusätzlich, soweit anwendbar, die Anforderungen der RoHS, EMV oder Batterie-Verordnung.
- 3.3 Die gelieferten Materialien, Spielzeuge und Verpackungen müssen in der Gestaltung, Herstellung und Lieferung so hygienisch und sauber geliefert werden, dass damit jegliches Infektions-, Krankheits-oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.
- 3.4 Der Lieferant hat eine technische Dokumentation seines Produktes zu erstellen und auf Anforderung von KOSMOS oder der Marktaufsichtsbehörde des jeweiligen Verkaufsgebiets zur Verfügung zu stellen. Die technische Dokumentation soll bei elektrischen oder elektronischen Produkten, wenn anwendbar, die folgenden Elemente enthalten: eine allgemeine Beschreibung des Geräts, Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bestandteilen/Bauteilen/Baugruppen, Schaltpläne mit Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise des Geräts erforderlich sind, Prüfberichte, Risikobewertungen und andere einschlägige Unterlagen, welche die Marktaufsichtsbehörde verlangen könnte.
- 3.5 Für Spielzeug sind die Anforderungen an die technische Dokumentation entsprechend dem Anhang IV der RICHTLINIE 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie) einzuhalten. Die Dokumentation soll die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte, die durchgeführten Sicherheitsbeurteilungen, die Prüfberichte, eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien (BOM: Material-/Teilstückliste und BOS: Liste der Substanzen) enthalten. Sie umfasst die Sicherheitsdatenblätter (SDB) für verwendete chemische Stoffe. Entsprechend BOS ist der prozentuale Gehalt jeder enthaltenen Substanz mit ihrem SBB oder das SBB des fertigen Gemisches gemäß Chemikaliengesetzgebung (EU: REACH-Richtlinie oder USA: OSHA-Gesetzgebung) aufzuführen. Alle geforderten Dokumente, z.B. die technische Dokumentation, Materialdatenblätter, Konformitätserklärungen müssen in deutscher Sprache oder zumindest in englischer Sprache verfasst sein.
- 3.6 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Dokumente mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Produktion aufzubewahren.
- 3.7 Der Lieferant haftet für den Schaden von KOSMOS, der aus der Nichtbeachtung der vorstehenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsteht. Mit der Lieferung wird diese Verpflichtung anerkannt.

4. Preise

Die in der Bestellung von KOSMOS bzw. dem Angebot des Lieferanten enthaltenen Preise sind Festpreise. Steigerungen von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten sowie sonstige Preiselemente zwischen Vertragsabschluss und Ausführung der Lieferung führen nicht zu einer Änderung des Vertragspreises.

5. Lieferung

- 5.1 Die von KOSMOS gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von KOSMOS keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Bei Verstoß haftet der Lieferant für alle daraus resultierenden Folgen und Kosten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen, soweit die Verzögerung nicht von KOSMOS zu vertreten ist. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (zum Beispiel Akkreditiv) nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückmeldender Bestelldaten, behält sich KOSMOS vor, die Annahme auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu verweigern
- 5.2 Sämtliche von KOSMOS vorgegebenen Liefertermine sind fixe Termine. Die Ware muss zu den vereinbarten Terminen bei der jeweils angegebenen Lieferanschrift eingetroffen sein. Bei FOB-Lieferungen ist der Termin „date of shipment“ (ETD expected time of delivery) maßgebend.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt. Unterlieferungen bis 3 % und Überlieferungen bis zu 5 % sind erlaubt.
- 5.4 Erfolgt die Lieferung oder die Dienstleistung zu einem anderen als zu dem vereinbarten Termin, so ist KOSMOS berechtigt, diese zurückzuweisen. In diesen Fällen trifft KOSMOS keine Obhutspflicht. Es macht keinen Unterschied, ob die bestellte Ware per Kraftfahrzeug, Schiff, Flugzeug oder Eisenbahn angeliefert wurde.
- 5.5 Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Es ist Sache des Lieferanten, die bestellte Ware zu versichern.
- 5.6 Die Anlieferung der Waren an die Übernahmabteilung bzw. die Lieferadresse hat zu den vereinbarten Anlieferungszeiten und deren Bedingungen zu erfolgen. Jede Versandeinheit muss einen Lieferschein mit detaillierter Angabe des Inhalts, des einzelnen Nettogewichts und die vollständige Bestellnummer von KOSMOS enthalten.
- 5.7 Der Gefahrübergang auf KOSMOS erfolgt im Augenblick der Übergabe an die Bestelladresse.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf KOSMOS übergeht, nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung die vertraglich vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften bzw. Beschaffenheitsangaben aufweist. Haftungsbeschränkungen sind ausgeschlossen.

Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass alle Waren, die unter diese Einkaufsbedingungen fallen, den einschlägigen Entwürfen, Designs und Spezifikationen entsprechen und frei von Material- und Fertigungsmängeln sind. Falls nicht explizit anders vereinbart, sichert er zu, dass die Ware neu, ungebraucht und nicht wiederaufbereitet, handelsfähig und in allen Belangen für die Verwendung tauglich ist, zu der Kosmos sie bestellt hat. Der Lieferant stellt KOSMOS frei von Ansprüchen Dritter (Schäden, Verluste, Forderungen, Kosten), die sich aus einem Verstoß gegen diese Zusicherungen seitens des Lieferanten ergeben.

- 6.2 Der Lieferant haftet KOSMOS für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, soweit diese nicht von KOSMOS nicht zu vertreten sind.
- 6.3 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Bestellung und Vollständigkeit, sobald und soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von KOSMOS unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4 KOSMOS behält sich vor, die gelieferte Ware nach AQL zu prüfen. Sie testet Stichproben der Waren nach AQL 1,0 für Hauptfehler und AQL 2,5 für Nebenfehler. Kritische Fehler werden nicht akzeptiert (Bsp. Eine gelieferte Ware bis 10.000 Stück ergibt eine Stichprobengröße von 200 Stück. Dafür werden für Hauptfehler maximal 5 und neben Fehler maximal 10 Mängel akzeptiert.).
- 6.5 Entspricht die gelieferte Ware oder die Dienstleistung nicht der zugesicherten oder vereinbarten Beschaffenheit oder ist die Ware sonst fehlerhaft (siehe 6.4), so kann KOSMOS nach ihrer Wahl auf Kosten des Lieferanten Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Wird Mängelbeseitigung verlangt und bleibt diese nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erfolglos, so ist KOSMOS berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder Herabsetzung des vereinbarten Preises oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Folgeschäden einschließlich vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. KOSMOS ist nach fehlgeschlagener Nachbesserung auch berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Zusätzliche Kosten für Transport, Aus- und Einbau infolge von Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigungsleistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.6 Sind wegen eines Mangels der gelieferten Waren Maßnahmen der Schadensverhütung (zum Beispiel Rückrufaktion) erforderlich, so hat der Lieferant KOSMOS die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- 6.7 Die Bezahlung der Lieferantenrechnung bedeutet weder, dass die gelieferte Ware mit der Bestellung übereinstimmt, noch dass sie frei von Mängeln ist, noch dass sie die zugesicherten oder vereinbarten Qualitätsmerkmale aufweist oder dass die Lieferung vollständig ist, noch dass KOSMOS wegen der mangelhaften Waren oder Dienstleistung auf seine Rechte verzichtet.

7. Rücktritt, Schadensersatz, Vertragsstrafe, höhere Gewalt

- 7.1 Gerät der Lieferant mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist KOSMOS berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Bei ergebnislosem Fristablauf ist KOSMOS berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die im Fall des Verzugs des Lieferanten KOSMOS zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- 7.2 Überschreitet der Lieferant trotz Nachfristsetzung schuldhaft einen Liefertermin oder eine Lieferfrist, so hat er für jeden Tag der Überschreitung der Nachfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 Prozent der Nettovertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Prozent der Nettovertragssumme zu bezahlen. Schadensersatzansprüche, die darüber hinausgehen, bleiben unberührt.
- 7.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung sowie sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Fälle, in denen der Lieferung oder Leistung ein nicht nur vorübergehendes Hindernis entgegensteht, von den gegenseitigen Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die zu einem dauernden oder nur zu einem vorübergehenden Leistungshindernis führen, unverzüglich spätestens innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen. Der Lieferant hat alle Schäden, die KOSMOS aus der schuldhaften Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen, zu ersetzen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Soweit der Lieferant sich an der gelieferten Ware das Eigentum vorbehält, erlischt dieses mit Kaufpreiszahlung.
- 8.2 Im Fall von Zahlungsverzug seitens KOSMOS ist der Lieferant nicht berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren von KOSMOS heraus zu verlangen oder wegzunehmen, wenn er nicht vom Vertrag zurückgetreten ist.

9. Zahlungen

- 9.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe des Bestellzeichens von KOSMOS, der Rechnungsnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale im Original und getrennt von der Warenlieferung an KOSMOS zu senden. Bei Lieferungen außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechenkopie bzw. eine pro forma Rechnung beizufügen.
- 9.2 Rechnungen ohne Angabe der in S. 1 genannten Angaben oder mit falscher Unternehmens-bzw. Adressenbezeichnung können nicht bearbeitet werden. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.
- 9.3 Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Kosmos vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von KOSMOS eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist KOSMOS nicht verantwortlich. Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 9.4 KOSMOS schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 9.5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KOSMOS im gesetzlichen Umfang zu. KOSMOS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange KOSMOS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 9.6 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.
- 9.7 Eine Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen KOSMOS an Dritte ist nur mit Zustimmung von KOSMOS wirksam.

10. Produkthaftung

Soweit KOSMOS aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ihn von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, hat er nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

11. Copyright/Urheberrechte

Alle Rechte an Produkten, Ideen und Konzeptionen, die für die Herstellung von KOSMOS' Produkten maßgeblich sind und zu denen der Lieferant Zugang erhalten hat, bleiben Eigentum von KOSMOS. Das gilt insbesondere für Produkt-Konzeptionen wie für Weiterentwicklungen, welche dem Lieferanten bei der Herstellung und der Entwicklung der Produkte zur Kenntnis gelangt sind.

Der Lieferant wird KOSMOS von allen Ansprüchen, Verantwortlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Gebühren) freistellen, die aufgrund oder in Verbindung mit einer vorliegenden oder behaupteten Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Schutzrechts, Markenrechts oder einem anderen gewerblichen Schutzrecht, Eigentumsrecht oder vertraglichem Recht eines Dritten im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, die unter die Bestellung fallen, entstehen.

12. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird alle vertraulichen, sensiblen oder geschäftlichen Informationen von KOSMOS, die er von KOSMOS schriftlich oder mündlich erhalten hat oder von denen er im Rahmen der geschäftlichen Beziehung Kenntnis erlangt hat, streng vertraulich behandeln („vertrauliche Information“), unabhängig davon ob sie als „für den internen Gebrauch“ oder als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Er wird sie im gleichen Umfang aufbewahren und sichern wie seine eigenen vertraulichen oder geschäftlichen Informationen (jedoch nicht geringer als im angemessenen Sorgfaltsumfang).

Hierunter fallen keine Informationen, von denen der Lieferant schriftlich nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich verfügbar waren oder vom Lieferanten unabhängig und ohne Bezug zu den vertraulichen Informationen vom Lieferanten erlangt wurden. Der Lieferant wird zu keiner Zeit irgendwelche vertraulichen Informationen weiterleiten, die er von KOSMOS erhalten hat, noch eine Weiterleitung veranlassen oder eine vertrauliche Information benutzen oder Anlass zu einer anderen Benutzung geben, als sie zur Erfüllung der Dienstleistungen nach der Bestellung erforderlich ist. Der Lieferant steht dafür ein, garantiert und verpflichtet sich, dass er jeden physischen, elektronischen und verfahrenstechnischen Schutz aufrechterhalten wird, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit aller vertraulichen Informationen zu gewähren und um sie gegen etwaige Bedrohungen oder zufällige Gefahren im Rahmen der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit zu schützen und sie gegen unerlaubten Zugang oder Gebrauch oder Weiterleitung zu sichern.

13. Vervielfältigungen und Verwendung von Daten des Verlages

Mit Ausnahme von Gegenständen oder Gestaltungen in den Waren, die unter diese AGB fallen, welche der Lieferant selbst entworfen hat und welche vollkommen getrennt sind von solchen Waren wird der Lieferant weder während der Ausführung der Bestellung noch später

- (I) irgendwelche Waren oder ihre Teile für Dritte reproduzieren oder herstellen, indem er Entwürfe, Zeichnungen oder andere technische Daten oder geschäftliche Informationen nutzt, die KOSMOS gehören oder von KOSMOS geliefert worden sind, ausgenommen in der Ausführung der Bestellung von KOSMOS oder
- (II) irgendwelche Entwürfe, Zeichnungen oder andere technische Daten oder geschäftliche Informationen weiterleiten ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung von KOSMOS erhalten zu haben. Alle Entwürfe, Zeichnungen oder anderen technischen Daten oder geschäftlichen Informationen oder deren Kopien müssen auf Aufforderung an KOSMOS herausgegeben werden. Soweit Entwürfe, Zeichnungen oder andere technische Daten oder geschäftliche Informationen von KOSMOS an die Sublieferanten zur Ausführung von Lieferungen für den Lieferanten zur Ausführung der Bestellung von KOSMOS mit KOSMOS schriftlicher Zustimmung geliefert wurden, muss der Lieferant diese Verpflichtung bei seinen Bestellungen mit seinem Sublieferanten vereinbaren.

14. Beigestelltes Material

Alle von KOSMOS gelieferten Materialien bleiben im Eigentum von KOSMOS mit der Maßgabe, dass KOSMOS Eigentümer aller Materialien und aller Gegenstände, die damit hergestellt werden, bleibt. Diese Materialien und Gegenstände müssen unter gesonderter Kennzeichnung für KOSMOS gelagert und gegen Feuer, Diebstahl und andere Risiken versichert werden.

15. Lieferantenerklärung nach der EG VO Nr. 1207/2001

KOSMOS soll automatisch alle dokumentierten Ursprungsnachweise erhalten, die ein Jahr lang gültig sein müssen.

16. Verhaltenscodex

- 16.1 Der Lieferant versichert, dass die Produktion nicht in einer ausbeuterischen Art und Weise, unter gesundheitsschädlichen Bedingungen und unter Ausnutzung von Kinder- oder Zwangsarbeit erfolgte, und dass dies auch für alle seine notwendigen Nachunternehmer gilt.
- 16.2 Für die Produktion muss der Lieferant alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einhalten, welche die Gesundheit, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffen. Unbeschadet anderer Verpflichtungen muss der Lieferant die Bestimmungen des KOSMOS-Verhaltenscodex einhalten, die ihm auf Anfrage übersandt werden. Insbesondere müssen alle lokalen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Arbeitsbedingungen, Arbeitsstunden und die finanzielle Vergütung durch den Lieferanten und/oder seine Nachunternehmer beachtet werden.

17. Richtlinien für die Anlieferung an unsere Verteilerzentren

Für alle Lieferungen an unsere Verteilerzentren findet die allgemeine Richtlinie für die entsprechende Einrichtung Anwendung. Zurzeit sind dies die Lieferbedingungen von VVA. Die Richtlinien für die Anlieferung von Komponenten, Teilen und Rohmaterial sind zusammengefasst in der Broschüre „Anlieferung“. Für die Anlieferung an die VVA finden die allgemeinen Verpackungsrichtlinien von VVA Anwendung. Im Fall einer Direktlieferung an unsere Kunden finden unsere Kundenrichtlinien Anwendung und müssen vom Lieferanten befolgt werden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.

18. Wirksamkeitsklausel

Soweit eine Bestimmung der Bestellung sich als unwirksam, ungültig oder unausführbar erweist, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang gültig, soweit die wesentlichen Begriffe und Bedingungen dieser Vereinbarung für jede Partei wirksam bindend und ausführbar bleiben.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alles, was durch die Bestellung oder in Bezug dazu entsteht, gilt deutsches Recht ohne Rücksicht auf entgegenstehende Gesetze. Gerichtsstand ist Stuttgart.

20. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen und Bedingungen werden Vertragsinhalt, wenn die Bestellung von dem Lieferanten angenommen ist.

Stuttgart, 16. September 2015